

Einwohnergemeinde Aarberg

Sozialabteilung Aarberg

Kommunale Arbeitspraktikas

Anlass

Gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG) sichert die Sozialhilfe die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens. Nebst der finanziellen Existenzsicherung und der persönlichen Autonomie ist auch die berufliche und soziale Integration ein wichtiger Wirkungsbereich. Der Kanton stellt im Rahmen von Beschäftigungs- und Integrationsangeboten (BIAS) wichtige Projektplätze bereit. Diese sind für die Gemeinden kostenlos.

In der täglichen Arbeit mit der Klientschaft wird immer wieder festgestellt, dass diese bereits bestehenden BIAS-Angebote nicht immer die passenden sind. Dazu kommt, dass an den angebotenen Arbeitsplätzen oftmals Menschen mit ähnlichen Problemsituationen zusammentreffen, was für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht immer förderlich ist. Auch sind nicht immer alle Klienten auf diesen geschützten Rahmen angewiesen.

Aus diesem Grund hat sich die Sozialabteilung Aarberg nach weiteren Möglichkeiten im Gebiet um Aarberg umgesehen und den Kontakt mit dem örtlichen Gewerbe aufgesucht. So soll für die Sozialhilfebezüger die Möglichkeit geschaffen werde, im Raume Aarberg einer Arbeitstätigkeit nachgehen zu können. Und zwar in einem gesunden Umfeld, das dem Arbeitsalltag im ersten Arbeitsmarkt sehr ähnlich ist.

Rechtliche Grundlagen

Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), SKOS A.5, BKSE-Stichwort Mitwirkungspflicht

Überlegungen

Die angebotenen BIAS-Plätze sind für den Kanton sehr kostspielig (Kostenausgabe im 2012 36 Mio). So soll mittels der neu geschaffenen Arbeitsplätzen eine möglichst kostenneutrale Integrationsmöglichkeit geschaffen werden, es wird auch bewusst auf die KIA-Finanzierung (Kommunale Integrationsangebot) durch den Kanton verzichtet. Es sollte somit eine Win-Win-Situation geschaffen werden, welche weder der öffentlichen Hand noch dem Arbeitgeber finanziell zur Last fallen darf.

Im besten Fall kann der Klient Arbeitserfahrungen sammeln und erhält eine gute Referenz als wichtige Basis für die Stellensuche, allenfalls ergibt sich gar eine bezahlte Stelle beim Projekt-Anbieter und der Projekt-Anbieter hat für eine maximale Dauer von 6 Monaten eine Arbeitskraft, die auch für ihn kostenneutral ist. Dies soll ihn entschädigen für allfällige Projekt-Teilnahmen, die nicht allzu erfolgreich verlaufen.

Vorgehen:

Im Rahmen des Beratungsgesprächs in der Sozialabteilung Aarberg wird entschieden, ob sich die Klientschaft grundsätzlich eignet für ein kommunales Arbeitspraktikum.

Fällt dieser Entscheid positiv aus, so wird die aktuelle Projekt-Anbieter-Liste konsultiert (siehe Beilage) und die möglichen Kontaktadressen direkt durch den Sozialarbeiter angefragt. Ist keine der Projekte passend, wird mittels der Abteilungsleitung geklärt, was der Projektplatz bieten sollte und was der Klient für Qualitäten vorweist. Gemeinsam wird dann eine Stelle gesucht.

Sind sich Projektanbieter, Sozialarbeiter und Klient einig, so findet ein Vorstellungsgespräch beim Anbieter statt ohne Sozialarbeiter. Ein Vertragsmuster ist zu finden in der Beilage. Dieser wird durch den Anbieter ausgefüllt und auf seinem Firmen-Papier ausgedruckt, alle 3 Parteien erhalten je eine Kopie.

Das Praktikum dauert maximal 6 Monate, um eine allfällige Ausnützung der Klientschaft zu verhindern. Wünscht der Anbieter eine Verlängerung, so ist eine Lohnzahlung an den Klienten zu klären.

Aufgrund der ASP-Sparmassnahmen erhält die Klientschaft keinerlei finanzielle Bevorteilung aufgrund seines Einsatzes. Trotzdem aber lohnt es sich für die Klientschaft aus folgenden Gründen:

- während der Einsatzzeit ist die Sozialhilfe nicht rückerstattungspflichtig
- geregelten Tagesablauf
- ein Arbeitszeugnis und/oder eine Referenz
- soziale Integration/Kontakte am Arbeitsplatz
- Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und damit Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Wertschätzung

Aarberg, Januar 2014

Aarberg

Judith Schweiss
Leiterin Sozialabteilung

Judith Schweiss
Leiterin Sozialabteilung Aarberg
Bahnhofstrasse 12
3270 Aarberg
j.schweiss@aarberg.ch
032 391 25 30

Praktikumsvertrag

zwischen dem

Grundbuchamt Seeland, Nidau (Arbeitgeberin)

und

Herr Muster, geb. 01.01.2014,
Musterweg 22, 3270 Aarberg (Arbeitnehmer)

Gestützt auf Art. 28, Abs. 2c des SHG vom 11. Juni 2001 wird zwischen den Parteien nachfolgender Praktikumsvertrag abgeschlossen.

Art. 1 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich privatrechtlicher Natur.

Art. 2 Arbeitsplatz, Funktion

Dienststelle
Adresse
Funktion/Tätigkeit	Praktikant
Vorgesetzte Stelle
Tätigkeitsbereich	Gemäss mündlichen Anweisungen des Personals

Art. 3 Vertragsbeginn, Dauer, Kündigungsfristen

Vertragsbeginn	1. Dezember 2013
Dauer	<i>befristet auf maximal 6 Monate mit der Option auf Verlängerung</i>
Probezeit	keine festgesetzt
Kündigungsfrist	Der Praktikumsvertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen jeder Zeit gekündigt werden.

Art. 4 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad beträgt 100 % und entspricht *42.0 Stunden* pro Woche.

Art. 5 Arbeitszeit, Ferien

Die Arbeitszeiten sind je nach Arbeitsanfall mit dem Badmeister zu klären.

Der Ferienanspruch ist 2 Wochen während es 6-monatigen Praktikums (entspricht 4 Wochen pro Jahr).

Art. 6 Entschädigung

Die Praktikumsteilnahme basiert auf dem Prinzip „Leistung und Gegenleistung“ nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz. Die Praktikanten werden während der Einsatzdauer nach den SKOS-Richtlinien inkl. Integrationszulagen (IZU) durch den zuweisenden Sozialdienst Aarberg unterstützt. Im Gegenzug erbringen die Praktikumsteilnehmenden die vereinbarte Leistung.

Art. 7 Auswertige Verpflegung

Für die allfällige auswärtige Verpflegung wird den Praktikumsteilnehmenden vom zuweisenden Sozialdienst Fr. 10.00 pro Mahlzeit mit den Erwerbsunkosten (gemäss SKOS-Richtlinien) verrechnet.

Art. 8 Versicherungen

Die Praktikumsteilnehmenden sind über das KVG versichert.

Art. 9 Allgemeine Pflichten

Der Praktikumsteilnehmende ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und den von den Vorgesetzten erteilten Weisungen Folge zu leisten.

Der Praktikumsteilnehmende ist verpflichtet, über alles, was er in Ausübung seiner Tätigkeit erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Auflösung des Vertrages.

Der Praktikumsteilnehmende hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Material, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

Der Praktikumsteilnehmende ist es verboten, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 10 Besondere Bestimmungen

Aarberg, 15. November 2013

Für die Arbeitgeberin

GRUNDBUCHAMT SEELAND

Arbeitgeber

Der Praktikumsteilnehmende:

.....
Arbeitgeber

.....
Herr Muster